



Österreichischer Familienbund

BM für Justiz
Postfach 63
1016 Wien

Übermittlung per Mail
kzl.b@bmj.gv.at

Generalsekretariat
3100 St. Pölten
Schulgasse 3
Tel. 02742 / 77 304
Fax 02742 / 77 304-20
email: gs@familienbund.at
<http://www.familienbund.at>
<http://www.kinderwillkommen.at>
ZVR-Zahl 620946341

St. Pölten, 11. Juni 2008

BMJ-B4.000/0013-I 1/2008

Stellungnahme zur zivil- und strafrechtlichen Regelung von Lebenspartnerschaften; Begutachtungsverfahren

Seitens des Österreichischen Familienbundes wird folgende Stellungnahme zum
Lebenspartnerschaftsgesetz abgegeben:

Der Österreichische Familienbund lehnt den vorliegenden Gesetzesentwurf ab. Er stellt im wesentlichen den Entwurf des BMJ dar, der im Oktober 2007 der Arbeitsgruppe „Gleichgeschlechtliche Partnerschaften“ vorgelegt wurde und schon von dieser Arbeitsgruppe mehrheitlich abgelehnt wurde.

Obwohl die erläuternden Bemerkungen des Entwurfes suggerieren, dass es einen verfassungsrechtlichen Handlungsauftrag für ein solchen Gesetz gäbe, ist weder nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes noch nach der Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte ein Staat verpflichtet, eine Ehe oder eine andere Rechtsform unter Gleichgeschlechtlichen zu ermöglichen. Der angeführte Fall „Karner gegen Österreich“ (EGMR 24.7.2003) betrifft anhand eines Mietrechtsfalles nur das Verhältnis von heterosexuellen nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften zu homosexuellen Lebensgemeinschaften, die nun gleichbehandelt werden sollen. Nicht reflektiert wurde hingegen in den Erläuterungen der Art. 12 EMRK, in dem die Ehe (zwischen Mann und Frau) ausdrücklich geschützt wird. Dieser Schutz bezieht sich nicht nur auf das Recht von Frau und Mann eine

Ehe einzugehen sondern auch „defensiv“ darauf, dass die Ehe mit anderen Rechtsformen gleichgesetzt wird.

Es handelt sich also bei der Frage ob und wie einer gleichgeschlechtlichen Verbindung ein rechtlicher Rahmen zur Verfügung stehen soll um eine reine rechtspolitische Entscheidung. Für den Fall, dass es hier einerseits einen gesellschaftlichen Konsens gibt und andererseits der EGMR darauf drängt, hat sich der Familienbund in der o.a. Arbeitsgruppe für eine vollständige Gleichstellung mit der Ehe ausgesprochen, da eine Verbindung mit mehr Rechten und weniger Pflichten für nicht sinnvoll angesehen wird. Das jetzt vorgeschlagene Gesetz ist die denkbar schlechteste Lösung, denn die vorhanden Unterschiede zur Ehe würde über kurz oder lang dazu führen, dass auch heterosexuelle Paare diese Rechtsform nützen wollen und damit eine „Ehe light“ kommen würde, die der Familienbund zum Schutz der Ehe entschieden ablehnt. Strikt abgelehnt werden vom Familienbund jedenfalls alle Formen der Adoption und die Anwendung von Fortpflanzungsmedizin für gleichgeschlechtliche Paare.

Da der vorliegende Entwurf nur die Kompetenz des Justizministeriums berührt, sind wesentliche Rechtsfolgen und Änderungen, z.B. im Sozialversicherungsrecht (Mitversicherung, Witwer-Pension, etc.) oder im Arbeitsrecht (Pflegefreistellung, etc.), nicht behandelt. Es ist daher nicht möglich auch nur ansatzweise alle Folgen einer Rechtsform „Lebenspartnerschaft“ abzuschätzen. Der Entwurf geht daher fälschlicherweise auch davon aus, dass die Folgekosten „null“ wären.

Nicht erläutert wurden auch grundsätzliche Überlegungen über den Wert der Ehe. Zum Wesen der Ehe gehört ohne Zweifel – im Interesse des Paares aber auch der ganzen Gesellschaft – dass sie für die Zeugung von Nachkommenschaft offen ist. Dies kann wohl in gleichgeschlechtlichen Beziehungen nicht der Fall sein. Da heute auch viele Ehepaare bewusst keine Kinder bekommen wollen, ist längerfristig überlegenswert, ob rechtliche Privilegierungen nicht am vorhanden sein von Kindern geknüpft werden sollte. Im Gegenzug könnte ein rechtliches Instrument zur Regelung von Lebenspartnerschaften auch Beziehungen offen stehen, die keine sexuelle



Die Arbeit des Familienbundes wird
durch das BMGFJ unterstützt.

Komponente haben, etwa Geschwister, die zusammen wohnen und für einander sorgen wollen.

Im übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Entwürfe „Familienrechts-Änderungsgesetz“ und „Lebenspartnerschaftsgesetz“ in sich nicht schlüssig sind und sich teilweise widersprechen, obwohl sie gleichzeitig zur Begutachtung gestellt wurden.

Für den Österreichischen Familienbund



Alice Pitzinger-Ryba
Bundeschäftsführerin

